

18. Hat eine Vereinbarung der Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H., durch die sie ihr inneres Verhältnis nach Art der gegenseitigen Beziehungen der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft geregelt haben, die Anwendbarkeit der §§ 140, 142 HGB. zur Folge?

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1920 i. S. W. (Bekl.) m. H. (RL).
II 208/20.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien waren die alleinigen Gesellschafter der Albatroswerke G. m. b. H. in Berlin-Johannisthal, und zwar mit gleichen Anteilen von je 25 000 *M.* Der Beklagte war nach der Feststellung des Verurteilungsgerichts ursprünglich alleiniger Geschäftsführer; später wurde neben ihm der Direktor S. zum Geschäftsführer bestellt dergestalt, daß jeder von beiden für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt war. Im November 1914 wurde der Beklagte wegen Landesverrats und Verrats militärischer Geheimnisse in Untersuchungshaft genommen; am 8. Dezember 1915 wurde er vom Reichsgericht wegen Verrats militärischer Geheimnisse zu einem Jahr und sechs Monaten Festungshaft und zur Geldstrafe von 3000 *M.* verurteilt. Die auf diese Straftat und Verurteilung des Beklagten gestützte Auflösungsklage des jetzigen Klägers ist in allen drei Instanzen für begründet erklärt worden; das reichsgerichtliche Urteil erging am 2. März 1917. Am 12. dess. Monats schlossen der Kläger und ein Kaufmann E. einen Gesellschaftsvertrag betreffend Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. unter der Firma „Neue Albatroswerke G. m. b. H.“ Zum alleinigen Geschäftsführer wurde der erwähnte S. bestellt; auf das Stammkapital von 1 000 000 *M.* sollte der Kläger 995 000 *M.*, E. 5000 *M.*, je in bar, leisten. Durch Nachtragsvertrag vom 15. März 1917 wurde die Firma der neuen Gesellschaft umgeändert in: „Gesellschaft für Flugzeugunternehmungen m. b. H.“ Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1917 übertrugen sodann die Liquidatoren der Albatroswerke die gesamte Liquidationsmasse mit wenigen hier nicht interessierenden Ausnahmen an die Gesellschaft für Flugzeugunternehmungen gegen einen durch künftige Wertabschätzung festzustellenden Kaufpreis; bei Übergabe der Liquidationsmasse sollten 500 000 *M.*, am 1. Juli und 1. Oktober 1917 je 1 000 000 *M.* und der Rest in vier weiteren gleichen Raten bezahlt werden.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger vom Beklagten Schadensersatz, vorerst im Teilbetrage von 100 000 *M.*, mit folgender Begründung: Der Beklagte habe durch den Verrat militärischer Geheimnisse, wie übrigens auch durch andere Verfehlungen eine Lage geschaffen, bei der die Auflösung der Albatroswerke unvermeidlich gewesen sei. Er habe aber unter Mißbrauch seines Stimmrechts sich geweigert, für die Auflösung zu stimmen, und diese demgemäß schuldhaft verzögert. Für den dadurch verursachten Schaden habe er dem Kläger, der die Gesellschaft für Flugzeugunternehmungen eigens zum Erwerbe der Albatroswerke gegründet habe. Der Schaden bestehe darin, daß der Kläger oder die wirtschaftlich mit ihm gleiche Gesellschaft für Flugzeugunternehmungen die Albatroswerke, deren Reingewinn in der hier in Frage kommenden Zeit mehrere Millionen Mark betragen habe, nicht früher hätte erwerben können; außerdem seien durch jene Verzögerung auch Aufwendungen erforderlich ge-

worden, die den Gewinn für die Jahre 1915 und 1916 wesentlich beeinträchtigt hätten. Im Berufungsverfahren wurde der Schadensersatzanspruch auch damit begründet, daß der Beklagte trotz des durch seine Handlungsweise geschaffenen Grundes zur Auflösung noch Mitglied der Albatroswerke geblieben sei und an ihren Erträgen teilgenommen habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht dagegen hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Entscheidung über den Betrag an das Landgericht zurückverwiesen. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Mit der jetzigen Klage macht der Kläger einen Schadensersatzanspruch geltend, der dahin begründet wird, daß der Beklagte die durch sein Verschulden notwendig gewordene Auflösung der Albatroswerke schuldhaft verzögert habe; seine Weigerung, nach seiner Inhaftnahme und sogar noch nach der Verurteilung durch das Reichsgericht vom 8. Dezember 1915 in die Auflösung der Gesellschaft m. b. H. einzuwilligen, stelle eine Verletzung seiner Verpflichtung zur Beschließung der Auflösung dar und mache ihn auf Grund des gesellschaftlichen Vertragsverhältnisses wie auch gemäß § 826 BGB. ersatzpflichtig. Der dem Kläger zu erstattende Schaden soll daraus erwachsen sein, daß der Kläger oder die wirtschaftlich mit ihm gleiche Gesellschaft für Flugzeugunternehmungen die Albatroswerke, deren Reingewinn in der Zeit vom Abschluß des reichsgerichtlichen Strafverfahrens bis zum Vertrage vom 28. März 1917 mehrere Millionen Mark betragen hätte, nicht früher als an diesem Tage habe erwerben können. Es handelt sich also nicht um die Schadloshaltung des Klägers dafür, daß die Albatroswerke-Gesellschaft durch das Verschulden des Beklagten habe aufgelöst werden müssen und der Kläger insolge dessen verhindert worden sei, noch länger, als es tatsächlich möglich gewesen, an ihren Erträgen teilzunehmen. An dem Verlangen, daß ihm der Beklagte den Zögerungsschaden aus der verspäteten Auflösung der Gesellschaft zu ersetzen habe, hat der Kläger auch im Berufungsverfahren festgehalten. Zwar hat er in II. Instanz, offenbar um seinen Standpunkt dem von ihm selbst beigebrachten Sachenburgschen Gutachten anzupassen, zur Stütze für sein Begehren die §§ 142 Abs. 3, 140 Abs. 2 BGB. herangezogen, aber nicht im Sinne des Abgehens von dem Verlangen nach Schadensersatz und des Überganges zur Geltendmachung eines Auseinsetzungsanspruchs, sondern mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die genannten Vorschriften, deren analoger Anwendung auf den vorliegenden Fall nichts im Wege stehe, sich nur

als eine besondere Form der teilweisen Verwirklichung der Schadenersatzpflicht des Beklagten darstellten. So hat denn auch das Berufungsgericht, indem es den „Klaganspruch“ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, lediglich einen Schadenersatzanspruch im Auge. Das ergibt sich schon aus dem Eingang der Entscheidungsgründe, wo das Klagebegehren an Hand des Vorbringens des Klägers erörtert und als Schadenersatzanspruch gekennzeichnet wird. Nachher, im Anschlusse an die Ausführung darüber, daß ein auszuschließender Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft den Reingewinn aus der Zwischenzeit, von der Klageerhebung bis zur rechtskräftigen Ausschließung, dem klagenden Gesellschafter überlassen müsse, ist allerdings gesagt, dieser Gedanke habe in gleicher Weise für die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H. zu gelten, wenn unter ihnen im inneren Verhältnis eine offene Handelsgesellschaft oder eine dieser ähnliche Gesellschaft gewollt sei. Der Berufsrichter nimmt auch an, daß von den Parteien für ihr inneres Verhältnis eine Gestaltung nach Art der offenen Handelsgesellschaft gewollt gewesen sei, und hält deshalb insoweit die Vorschriften der §§ 142 Abs. 3, 140 Abs. 2 HGB. für entsprechend anwendbar. Damit sollte jedoch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Klaganspruch als ein Begehren nach Auseinandersetzung — im Gegensatz zum Schadenersatz — aufzufassen sei, und ebensowenig, daß der Urteilsauspruch die Zuerkennung eines Auseinandersetzungsanspruchs zu bedeuten habe. Die gegenteilige Absicht des Vorberrichters ergibt sich klar aus dem Schlusse der Entscheidungsgründe, wo ausgeführt wird, der Beklagte sei dem Kläger zum Ersatz alles dessen verpflichtet, was diesem durch die dem Beklagten zur Last fallende schuldhaftige Verzögerung der Auflösung der Albatroswerke entgangen sei; zu dieser Feststellung reiche das bisherige Vorbringen des Klägers aus.

Aus allgemeinen Grundsätzen und auch aus dem GmbHG. läßt sich, wie das Berufungsgericht selbst annimmt, eine Verpflichtung des Gesellschafters, beim Vorliegen eines aus seinem Verhalten sich ergebenden wichtigen Grundes für die Auflösung in diese ohne weiteres einzuwilligen, nicht entnehmen. Der Berufsrichter will aber, falls in der Person eines von zwei Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H. ein Auflösungsgrund vorliegt, dem anderen Gesellschafter das Recht der Ausschließung des ersteren dann einräumen, wenn sich die beiden im inneren Verhältnis zu einer offenen Handelsgesellschaft oder zu einer ähnlichen Gesellschaft verbunden haben. Dann soll, wie dargelegt wird, der eine Gesellschafter nicht entweder zur Beibehaltung des vertragsbrüchigen Genossen oder zur Auflösung des Geschäfts genötigt sein. Es müsse ihm vielmehr auch die Möglichkeit gegeben sein, das Geschäft sich zu retten und den ungetreuen oder sonst fehlenden Ge-

fellschafter los zu werden, wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Der offene Handelsgesellschafter aber, der seine Beteiligung verwirkt habe, solle nicht durch die lange Dauer des Rechtsstreits (über die Frage der Ausschließung) an den Vorteilen der Gesellschaft noch Monate oder gar Jahre lang beteiligt bleiben, er müsse vielmehr das Ergebnis der Zwischenzeit, von der Klagerhebung bis zum rechtskräftigen Urteil, dem klagenden Genossen überlassen. Dieser Gedanke sei in gleicher Weise auf die Auseinandersetzung der Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H. anzuwenden, wenn zwischen ihnen im inneren Verhältnis eine offene Handelsgesellschaft oder eine dieser ähnliche Gesellschaft gewollt sei. Eben weil „diese Gesellschaft“ im inneren Verhältnis gewollt sei, seien die „hierfür“ geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend, sie könnten nur nicht unmittelbar zur Anwendung kommen. Der Berufungsrichter schließt sich mit diesen Ausführungen dem Gutachten Sachenburgs aufs engste, teilweise wörtlich, an; er nimmt auch ausdrücklich darauf Bezug. Hieraus ergibt sich, daß mit den entsprechend anzuwendenden, die offene Handelsgesellschaft betreffenden Gesetzesvorschriften insbesondere die §§ 140, 142 HGB. gemeint sind. Aus einer Reihe von Tatumständen, namentlich daraus, daß die Parteien laut Gesellschaftsvertrag alle etwa von ihnen gemachten flugtechnischen Erfindungen auf die Gesellschaft zu übertragen hatten, daß der Kläger namhafte Aufwendungen für die Zwecke der Gesellschaft gemacht und ihr einen Kredit von über 300 000 M. eröffnet hat und daß die Parteien in gleicher Höhe an der Gesellschaft beteiligt waren, zieht dann das Berufungsgericht den Schluß: die Parteien hätten unter sich ein Rechtsverhältnis schaffen wollen, das sie verpflichtet habe, sich gegenseitig wie die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft zu stellen. Hieran reiht sich die Folgerung, daß der Beklagte den Kläger für das, was diesem durch die vom Beklagten verschuldete Verzögerung der Auflösung der Albatroswerke entgangen sei, schadlos zu halten habe.

Die angefochtene Entscheidung geht nach verschiedenen Richtungen fehl.

Der Vorderrichter erklärt den Beklagten für schadensersatzpflichtig wegen schuldhafter Verzögerung der durch sein Verschulden notwendig gewordenen Auflösung der Albatroswerke G. m. b. H. Worin das Schuldhafte dieser Verzögerung bestehen soll, sagt das Urteil nicht; gemeint ist aber offensichtlich der Widerstand des Beklagten gegen die Auffassung des Klägers, daß das in dem reichsgerichtlichen Strafurteil vom 8. Dezember 1915 festgestellte Verhalten des Beklagten einen Auflösungsgrund darstelle, im besonderen die Tatsache, daß der Beklagte im Auflösungsprozeß seinen gegenteiligen Standpunkt in drei Instanzen zur Anerkennung zu bringen versucht hat. Allein darin kann, auch wenn zwischen den Parteien behufs Regelung der inneren

Seite ihres Gesellschaftsverhältnisses das im Berufungsurteil erwähnte Übereinkommen getroffen worden sein sollte, ein den Beklagten zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden nicht gefunden werden. Ohne Frage stellte die strafbare Handlung, deren sich der Beklagte nach dem Urteile vom 8. Dezember 1915 schuldig gemacht hat, ein die gebeißliche Fortentwicklung der Albatroswerke G. m. b. H. gefährdendes Tun und insofern einen Verstoß gegen die durch jene Vereinbarung übernommene Verpflichtung zu gewissenhafter Förderung des Gesellschaftszweckes dar. Ein anderes ist es aber, wenn der Beklagte sich gegen die Folge wehrte, die der Kläger durch das Verlangen der Auflösung der Gesellschaft aus dem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten ziehen wollte. Diese Folge durch Einlegung der gesetzlichen Rechtsmittel nach Möglichkeit hintanzuhalten, war das gute Recht des Beklagten. Darin, daß er zu diesem Zwecke von allen zulässigen Mitteln Gebrauch machte und eine höchstgerichtliche Entscheidung erwirkte, ist eine Vertragsverletzung nicht zu erblicken, ebensowenig ein Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze.

Auf Grund der §§ 142, 140 HGB. könnte übrigens der Kläger jedenfalls Schadenersatz, sondern höchstens Auseinandersetzung nach § 142 Abs. 3 verlangen. Außerdem würde es, auch wenn die Möglichkeit der entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften an sich bejaht wird, an dem Erfordernis des Abs. 1 des § 142 fehlen, daß das betreffende Geschäft „ohne Liquidation“ mit Aktiven und Passiven zu übernehmen ist. Denn der Kläger hat nicht etwa sofort nach Erlass des reichsgerichtlichen Auflösungsurteils die Übernahme des Geschäftes der Albatroswerke betrieben und durchgeführt; er ließ vielmehr der Liquidation zunächst ihren Lauf und bewirkte dann, daß die Liquidationsmasse mit Ausschluß einiger Passiven am 28. März 1917 an die inzwischen gegründete „Gesellschaft für Flugzeugunternehmungen m. b. H.“ gegen einen durch spätere Wertschätzung festzusetzenden Kaufpreis übertragen wurde. Erwerber des Geschäftes der Albatroswerke war also, jedenfalls formell, ein anderes Rechtssubjekt als der Kläger, wenn es auch richtig ist, daß er weitaus den größten Teil des Stammlapitals der neuen Gesellschaft m. b. H. auf seine Person übernommen hatte. Ob und auf welchem Wege das Geschäft der Albatroswerke, nachdem diese Gesellschaft m. b. H. durch das reichsgerichtliche Urteil einmal aufgelöst war, vom Kläger noch hätte „ohne Liquidation“ übernommen werden können und welche Bedeutung hierbei einer etwaigen Abtretung des Geschäftsanteils des Beklagten an Kläger zugekommen wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden. Auch der Geltendmachung des Auseinandersetzungsanspruchs aus § 142 Abs. 3 ständen die hervorgehobenen Bedenken entgegen; ein solcher Anspruch ist indessen, wie oben dargelegt, vom Kläger gar nicht erhoben.

Die bisher unterstellte Anwendbarkeit der §§ 142, 140 HGB. für einen Fall wie den vorliegenden muß jedoch abgelehnt werden. Daß zwischen den Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H. im inneren Verhältnis Vereinbarungen der verschiedensten Art getroffen werden können und auch vielfach getroffen werden, ist nicht zu bezweifeln. Durch solche Abreden kann das Verhältnis der Gesellschafter untereinander auch eine Gestaltung erfahren, die eine gewisse Ähnlichkeit aufweist mit den näheren Beziehungen, wie sie schon nach den gesetzlichen Vorschriften zwischen den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft bestehen. Mehr als eine gewisse Ähnlichkeit mit dem inneren Verhältnis der offenen Handelsgesellschafter wird jedoch durch derartige Vereinbarungen nicht erreicht. Die Schaffung eines durchaus gleichen Innenverhältnisses bei der Gesellschaft m. b. H. einerseits und der offenen Handelsgesellschaft andererseits ist bei der völlig verschiedenen Struktur der beiden Gesellschaftsarten und deshalb undenkbar, weil bei der offenen Handelsgesellschaft die inneren und die nach außen wirkenden Rechtsbeziehungen der Gesellschafter vielfach ineinander übergreifen, so daß sich eine jeden Zweifel für den Einzelfall beseitigende scharfe Scheidung zwischen beiden Gebieten gar nicht bewirken läßt. Keinesfalls könnte aber der Umstand, daß das innere Verhältnis der Parteien als Gesellschafter der Albatroswerke G. m. b. H. dem Verhältnis zwischen Teilhabern einer offenen Handelsgesellschaft angenähert gewesen sein sollte, zur Anwendung der §§ 142, 140 HGB. führen, die nach ihrer Stellung im System des Gesetzes und nach ihrem Inhalt auch die äußere Gestaltung der Gesellschaft zu regeln bestimmt sind. Unter diesen Umständen kommt weder die unmittelbare noch auch die — vom Berufungsgericht gebilligte — entsprechende Anwendung der §§ 142, 140 HGB. in Frage. Beim Fehlen jeder näheren Parteivereinbarung über den Umfang der beabsichtigten Annäherung des Innenverhältnisses an die offene Handelsgesellschaft und die Ausgestaltung dieser Annäherung im einzelnen kann von der Heranziehung der §§ 142, 140 HGB. um so weniger die Rede sein, als damit ein dem GmbHG. völlig fremder Gedanke in das Recht der Gesellschaft m. b. H. hineingetragen würde. Die gedachten Vorschriften des HGB. stehen im engsten Zusammenhang mit dem Behelfe der Ausschließung eines Gesellschafters wegen eines in seiner Person eingetretenen Auflösungsgrundes (§ 133 HGB.); sie beruhen geradezu auf diesem Ausschließungsrechte. Dem GmbHG. ist nun aber eine derartige Ausschließung eines Gesellschafters unbekannt; es kennt als Form der Beendigung einer ordnungsmäßig errichteten Gesellschaft m. b. H. nur die Auflösung. Diese kann in den Fällen des § 61 GmbHG. durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden und bildet auch dann, wenn durch das Verhalten eines Gesellschafters unhaltbare Zustände geschaffen sind, das einzige Zwangsmittel zu deren

Beseitigung. Es geht nicht an, durch entsprechende Anwendung der für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Vorschriften das Ausschließungsrecht auch für die Gesellschaft m. b. H. zur Geltung zu bringen. Dieser Versuch muß, wie Staub-Hachenburg OmbH. zu § 61, 4. Aufl. S. 639, zutreffend bemerken, an der Natur der Gesellschaft m. b. H. und ihrer Geschäftsanteile scheitern. Die Beziehungen der Gesellschafter unter sich sind bei der Gesellschaft m. b. H., die als juristische Person und Trägerin der gesellschaftlichen Vermögensrechte den einzelnen Gesellschaftern gegenübersteht, naturgemäß loser als bei den Teilhabern der offenen Handelsgesellschaft, die Gesamteigentümer des dem gemeinsamen Zwecke gewidmeten Vermögens sind. Zwar kann das Band unter den Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H. durch besondere Abreden enger geknüpft und ihr inneres Verhältnis nach Art desjenigen der offenen Handelsgesellschafter geordnet werden. Die grundsätzliche Verschiedenheit beider Arten von Gesellschaften bleibt aber, insbesondere vermöge der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft m. b. H. und des Ausschlusses der persönlichen Haftung ihrer Gesellschafter, doch immer noch so groß, daß für das Gebiet der Gesellschaft m. b. H. die entsprechende Anwendung der mit der Ausschließung des offenen Handelsgesellschaftlers sich befassenden Vorschriften des HGB. nicht in Betracht kommt.

Auch eine etwaige Vereinbarung der Parteien dahin, daß sich ihr inneres Verhältnis nach den Vorschriften über das Verhältnis der offenen Handelsgesellschafter unter sich und den §§ 140, 142 HGB. regeln solle, wäre nicht geeignet, den Kläger zu dem in diesem Rechtsstreit verfolgten Ziele zu führen. Denn auch eine solche Vereinbarung — die übrigens nicht festgestellt ist — ließe für sich allein nicht erkennen, daß die Parteien trotz des oben erörterten Nichtzutreffens der Erfordernisse des § 142 Abs. 1 HGB. den Tag der Erhebung der Auflösungsklage als den für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkt festsetzen wollten. Wäre eine Abrede in letzterem Sinne für den in der Folge eingetretenen Fall getroffen worden, daß der eine oder der andere Teil dem Mitgesellschafter durch sein Verhalten Anlaß zur Erhebung der Auflösungsklage geben und die Gesellschaft m. b. H. dann durch Richterspruch aufgelöst werden sollte, so stände dem Verlangen, daß die Auseinandersetzung auf den Tag der Klagerhebung zu erfolgen habe, kein Bedenken entgegen. Im übrigen ist auch eine solche Vereinbarung nicht getroffen, und außerdem hat der Kläger, wie schon früher erwähnt, einen Anspruch auf Auseinandersetzung in diesem Rechtsstreit gar nicht geltend gemacht. Festgestellt ist vom Berufungsgericht lediglich eine Vereinbarung dahin, daß sich die Parteien im Innenverhältnis gegenseitig wie die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft zu stellen hätten. Aus einem derart unbestimmten Abkommen ergibt sich aber weder ein Verschulden des Beklagten, begangen

— wie der Kläger meint — durch seinen Widerstand gegen das Ansuchen der Auflösung der Gesellschaft m. b. H., noch ein Recht des Klägers, sei es unmittelbar, sei es unter Heranziehung des § 142 HGB., Erstattung dessen zu verlangen, was der Beklagte über den Zeitpunkt der Erhebung der Auflösungsklage hinaus durch seine Mitgliedschaft zur Albatroswerke G. m. b. H. erlangt hat.

Die Feststellung dieser Vereinbarung wird indessen von der Revision mit Grund angefochten. Der Vorberrichter stützt sie auf eine Reihe von zum Teil gänzlich nichtsagenden Umständen. Ob der Beklagte in Briefen an den Kläger diesen seinen „Kompagnon“ genannt und gelegentlich von einem „schönen, vertrauensvollen und freundschaftlichen Verhältnis“ der Parteien gesprochen hat, ist in der Tat dafür, ob diese die Vorschriften des HGB. als für ihr inneres Gesellschaftsverhältnis maßgebend angenommen haben, ohne jede Bedeutung, ebenso die Äußerung der früheren Verteidiger des Beklagten über den Rechtscharakter dieses Verhältnisses. Im übrigen verwertet der Berufungsrichter, abgesehen von einigen Briefen, aus denen sich ergeben soll, daß die Parteien mehrfach gesellschaftliche Angelegenheiten miteinander besprachen, im wesentlichen die schon oben erwähnten Tatsachen: daß etwaige Erfindungen von beiden Teilen an die Gesellschaft zu übertragen waren, daß der Kläger erhebliche Aufwendungen für die Gesellschaft gemacht und ihr einen namhaften Kredit eröffnet hatte, und daß beide Parteien in gleicher Höhe an der Gesellschaft beteiligt waren. Diese Umstände lassen auch in ihrer Gesamtheit den Schluß, daß in ihnen eine Vereinbarung des vom Vorberrichter angegebenen Inhalts zum Ausdruck gekommen sei, schlechterdings nicht zu. Sie besagen nichts weiter, als daß zwischen den Parteien gewisse Rechtsbeziehungen gesellschaftlicher Art bestanden mit dem gemeinschaftlich verfolgten Ziele möglichster Förderung des Gesellschaftszweckes. Die Würdigung aller dieser Umstände dahin, daß die Parteien sich verpflichtet hätten, sich gegenseitig im inneren Verhältnis wie Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft zu stellen, ist unmöglich; es wird hierbei den im Berufungsurteil angeführten Vorgängen für das Rechtsgebiet eine Bedeutung beigelegt, die sie nach der Erfahrung des Lebens weder einzeln genommen noch in ihrer Gesamtheit besitzen. Die Feststellung der Vereinbarung der Parteien beruht daher auf Rechtsirrtum.

Hiernach ist der Klagenanspruch unbegründet. Dies ist auch insoweit der Fall, als er hilfsweise auf § 826 HGB. gestützt wurde. Denn das Sittenwidrige des Verhaltens des Beklagten soll nach dem Vorbringen des Klägers nur darin liegen, daß er die Erledigung des Auflösungsprozesses und damit die Auflösung der Albatroswerke G. m. b. H. selbst mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verzögert habe. Damit hat jedoch der Beklagte, wie oben ausgeführt, nur innerhalb

seines Rechtes gehandelt, sich gegen das Anfinnen der Auflösung der Gesellschaft zu wehren. Es ist auch nicht dargetan oder auch nur behauptet, daß er dieses Ziel mit sittenwidrigen Mitteln zu erreichen versucht habe. Von einem Verstoße gegen § 826 BGB. kann daher nicht die Rede sein.